Gemeinde Deizisau Landkreis Esslingen



Auf Grund der Grundlage des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in seiner derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in ihrer derzeit geltenden Fassung erlässt die

Gemeinde Deizisau folgende

Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Olgastraße, Neue Straße, Zehnstraße & Gartenstraße

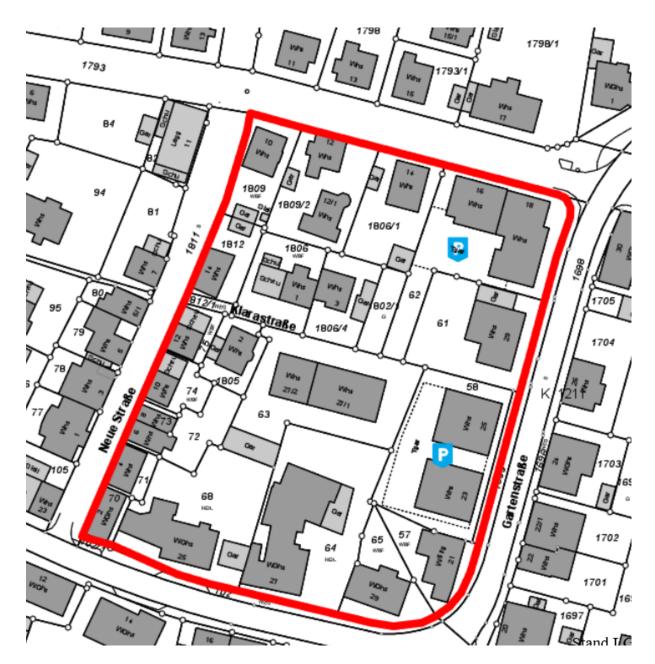
§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich, ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

Im räumlichen Geltungsbereich des § 2 steht der Gemeinde Deizisau ein Vorkaufsrecht an unbehauten und behauten Grundstücken zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich bestimmt sich nach der Abgrenzungsplan der Gemeinde Deizisau vom 02.12.2022, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der Geltungsbereich ist in nachfolgendem Kartenausschnitt, der für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung maßgebend ist, festgelegt:



Lageplan vom 02.12.2022

§ 3 In Kraft treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung

der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der o.g. Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter

oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht

worden ist.

Ist eine Verletzung nach o.g. Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der o.g.

Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Deizisau, den 24.01.2023

gez. Thomas Matrohs Bürgermeister